

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung



**Einzelgenehmigung**

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
 Gruppe Wirtschaft, Sport u. Tourismus  
**Abteilung TECHNISCHE KRAFTFAHRZEUGANGELEGENHEITEN**  
 2722 Weikersdorf/Steinfeld, Industriestraße 275

6

WST8-E-F-39910  
 DVR: 0059986

Bearbeiter 02622/82829  
 Ing. Kaltenbrunner

Datum  
 25. Jänner 1999

**Einzelgenehmigungsbescheid**

Das nachstehend beschriebene und dargestellte Fahrzeug wird auf Grund einer Ermächtigung im Namen des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr genehmigt.

**Technische Beschreibung:**

Erzeuger des Fahrgestelles und des Aufbaues	S.A.Citroen, Paris, Frankreich;
Firmenmäßige Typenbezeichnung	--
Art des Fahrzeuges	Citroen ID 19 Personenkraftwagen M 1 (historisches Kraftfahrzeug)
Anz. der Sitzplätze (1./2./3.Sitzreihe)	5 ( 2 / 3 / - )

**Fahrgestellnummer** 3298944  
**Motornummer** 0193009499

Eigengewicht/höchste zul. Belastung	in kg	1200 / 520
Höchste zul. Nutzlast	in kg	--
höchstes zul. Gesamtgewicht	in kg	1720
höchste zul. Achslast 1./2.	in kg	980 / 740
Kraftquelle/Arbeitsw./Zylinderanz.		Ottomotor / 4-Takt / 4
Gesamthubraum	in cm <sup>3</sup>	1911
Größte Motorleistung	in kW bei min <sup>-1</sup>	49 / 4250
Antrieb und Kraftübertragung		Vorderradantrieb
Anzahl der Gänge vorw./rückw.		4 / 1
Bauartgeschwindigkeit	in km/h	--
Schalldämpfer/Betriebsgeräusch	in dB(A)	1 / 76
Nahfeldpegel	in dB(A) bei mi	92 / 3188
Betriebsbremsanlage		Fuß-Allrad-Fremdkraftbremse (hydr.);
Hilfsbremsanlage		1 Kreis der Betriebsbremse;
Feststellbremsanlage		wirkt auf die Vorderräder (mech.);
Verlangsamer		--
Bereifung 1. Achse		165 - 400 X
2. Achse		165 - 400 X
Radstand/Spurweite 1./2. Achse	in mm	3125 / 1500 / 1300
Länge/Breite/Höhe	in mm	4838 / 1790 / 1470
Anhängavorrichtung		--
Druckluftanschluß		--
Sonstige Angaben		Die Ausnahmegenehmigung gem. § 34 KFG 1967 bezieht sich auf die Bestimmungen der §§ 1 d und 8 KDV 1967, 4 Abs. 5, 4 Abs. 5a und 6, 14 Abs. 2 und 19 Abs. 1, 22 Abs. 1, 26 Abs. 2a KFG 1967.

Erstzulassung 16.12.1963

Für die Genehmigung wurde eine Verwaltungsabgabe von S 1200,-- entrichtet.

Bedingungen: Die Genehmigung ist nur gültig, wenn das Fahrzeug unter den nachstehenden Auflagen zum Verkehr zugelassen und im Zulassungsschein der Vermerk "Historisches Kraftfahrzeug und Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 KFG 1967 wegen: Abgase, Betriebsgeräusch, Sicherheitsgurten, Abschleppösen, Bremsanlage, Beleuchtung und Nackenstützen" eingetragen ist.

Auflagen:

- Dieses Fahrzeug darf nur an 120 Tagen pro Jahr betrieben werden und es ist die Einhaltung dieser Beschränkung entweder durch Hinterlegung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln gem. § 52 KFG 1967 oder durch das Mitführen eines vom ÖAMTC, ARBO oder ÖMVV ausgestellten Fahrtenbuches nachzuweisen.
- Die hintere Kennzeichentafel darf nur einzeilig ausgeführt sein.

Rechtsgrundlagen

§ 34 KFG 1967 BGBl. 267/1967, Ermächtigung durch § 22b KDV 1967, TP 300 Bundesverwaltungsabgabenverordnung.

7



WST8-E-F-39910

Lichtbild(er) des Fahrzeuges